# SATZUNG DER STADT GRÜNBERG ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH § 135 A - C BAUGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 1998 diese Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.93 (GVBI. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.96 (GVBI. I S. 456) sowie

§ 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBI I S. 214) sowie § 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 KAG.

§ 1

# Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- 1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 a Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
    Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Grünberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

# Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

# Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

## Entstehen der Erstattungspflicht

- 1. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Stadt Grünberg. Der Magistrat stellt durch Beschluss fest, wann die Maßnahme hergestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 9 KAG).
- 2. Die Stadt Grünberg kann für einzelne Teile von Maßnahmen zum Ausgleich Erstattungsbeträge jeweils schon dann erheben, wenn diese Teile hergestellt sind. In diesem Fall entsteht die Erstattungspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Herstellung der Teile feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 8 KAG)

§ 6

### **Pflichtige**

- 1. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabensträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- 2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.
- 3. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7

### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Grünberg kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8

# Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 9

#### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe, dem 16. Juli 1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17. Juli 1997 außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

Damaschke Bürgermeister